

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wasserversorgungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 10/1960 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 68/2021

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

14.12.2021

Abkürzung

WVG

Index

30 Finanzrecht (F); 30/20 Vorschriften betreffend Kommunalversorgungseinrichtungen

Text**Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin**

§ 7. (1) Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) grundsätzlich der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, der oder die berechtigt ist über eine Anschlussleitung oder abzweigende Anschlussleitung seines bzw. ihres Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage der Stadt Wien Wasser zu entnehmen.
- b) bei schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin die nutzungsberechtigte Person (zB Mieter bzw. Mieterin, Pächter bzw. Pächterin, Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin, der bzw. die Bauberechtigte eines Superädifikats des angeschlossenen Grundbesitzes).

(2) Bei Miteigentum haften für die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen die Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen zur ungeteilten Hand. Die Erfüllung durch einen Miteigentümer bzw. eine Miteigentümerin befreit die anderen Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen; bis zur Erfüllung bleiben sämtliche Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen verpflichtet.

(3) Wird Wasser für mehrere Grundstücke, Häuser oder Betriebe, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, nur über eine Anschlussleitung oder abzweigende Anschlussleitung und nur einen Wasserzähler abgegeben, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

Im RIS seit

16.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2021

Gesetzesnummer

20000140

Dokumentnummer

LWI40015084